

# Infoblatt Widerrufsverfahren

Anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte) und Flüchtlinge, die Abschiebungsschutz erhalten haben, müssen damit rechnen, dass Ihnen dieser Schutz wieder aberkannt wird, wenn die Bedrohungslage sich geändert hat.

Widerrufsverfahren haben den Entzug des Flüchtlingsstatus zum Ziel. Für anerkannte Flüchtlinge ist dies mit dem Verlust ihrer sozialen Rechte nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) verbunden und bedroht darüber hinaus massiv ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland. Auch Flüchtlinge, denen ein früher erteilter Abschiebungsschutz widerrufen wird, müssen mit einem Verlust ihres Aufenthaltsrechts rechnen.

Die Überprüfung des Flüchtlingsstatus ist nach Ablauf von drei Jahren obligatorisch. Nach dem Richtlinienumsetzungsgesetz, das am 28.08.2007 in Kraft trat, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet, bei allen Asylentscheidungen, die vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 die Einleitung eines Widerrufsverfahrens zu prüfen. Führt die Routineüberprüfung der Flüchtlingsanerkennung nicht zum Widerruf, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes. Auch Entscheidungen über vorliegende Abschiebungshindernisse können jederzeit widerrufen werden.

## Widerrufsverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Praxis

Das Bundesinnenministerium erteilt die Anweisung an das Bundesamt, bei Flüchtlingen/ Flüchtlingsgruppen aus bestimmten Staaten zu prüfen, ob das Asyl widerrufen werden kann.

## Prüfung auf Anfrage der Ausländerbehörden

Anträge von Flüchtlingen bei der Ausländerbehörde auf Familienzusammenführung oder Aufenthaltsverfestigung führen in der Praxis häufig zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens, da die Ausländerbehörden das Bundesamt um entsprechende Überprüfung bittet.

Einbürgerungsanträge werden bereits seit dem Inkrafttreten des ZuwG vom 01.01.05 solange zurückgestellt, bis über einen möglichen Widerruf entschieden wurde.

In folgenden Situationen müssen Betroffene mit der Einleitung eines Widerrufsverfahrens rechnen:

- Reise in das Herkunftsland
- Antrag auf Familiennachzug
- Antrag auf Einbürgerung
- Antrag auf Aufenthaltsverfestigung
- Einzelanfrage durch die Ausländerbehörde

Vor jedem Antrag auf Familienzusammenführung, Einbürgerung oder Aufenthaltsverfestigung sollte daher bei einer Beratungsstelle bzw. mit einem Fachanwalt abgeklärt werden, ob die Gefahr eines Widerrufs besteht und welche aufenthaltsrechtlichen Folgen damit verbunden sein könnten.

## Wann kommt ein Widerruf in Betracht?

Sowohl das deutsche Ausländerrecht als auch das Völkerrecht sehen die Möglichkeit eines Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung vor. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in § 73 AsylVfG und Artikel 1C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention.

Ein Widerruf ist demnach möglich, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben. Es muss eine Situation

eingetreten sein, in der der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Die Lage im Herkunftsland muss sich aber grundlegend und auf Dauer, verändert haben. Nicht jede „Verbesserung“ der gesellschaftlichen und politischen Lage führt zu einem Widerruf. Darüber hinaus muss das BAMF prüfen, ob der Flüchtling sich auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Herkunftsstaat abzulehnen (vgl. § 73 AsylVfG, Art. 11 Qualifikationsrichtlinie, Art 1 C GFK).

Auch die Anerkennung von sonstigen Abschiebungshindernissen kann widerrufen werden: Wenn die Ausländerbehörde bei Prüfung des Antrags auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis der Auffassung ist, dass die Abschiebungshindernisse nicht mehr vorliegen, fordert sie in der Regel das Bundesamt zu einer Überprüfung auf. Das Bundesamt entscheidet dann über die Frage, ob ein Widerruf erfolgt, und erlässt u. U. einen entsprechenden Bescheid.

### **Was ist zu tun?**

Vor Erlass eines Bescheids, dass die Flüchtlingseigenschaft bzw. die Feststellung eines Abschiebungshindernisses widerrufen wird, erhalten die betroffenen Flüchtlinge in der Regel die Gelegenheit zur Stellungnahme (sogenannte Anhörung). Wir empfehlen, schon zu diesem Zeitpunkt Kontakt zu einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt aufzunehmen. Wenn das Bundesamt sich von einer ggfs. eingereichten Stellungnahme nicht überzeugen lässt, wird der Widerrufsbescheid zugestellt. Dagegen kann Klage erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung der Klage beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Benachrichtigung über die Zustellung des Bescheides. Das Verfahren vor Gericht hat in der Regel aufschiebende Wirkung. D. h. solange nicht rechtskräftig widerrufen ist, behält der Betroffene seinen Flüchtlingspass, seinen Flüchtlingsstatus und seinen Aufenthaltstitel.

### **Was hat der Widerruf zur Folge?**

Wer die Flüchtlingseigenschaft verliert und sich auch nicht mehr auf sonstige Abschiebungshindernisse berufen kann, wird nach den Regelungen des allgemeinen Aufenthaltsrechts behandelt. Der Aufenthaltstitel kann widerrufen werden. Dies gilt auch für die Niederlassungserlaubnis! Ein Verlust des Aufenthaltsrechts ist jedoch auch nicht zwingend: In der Regel prüft die Ausländerbehörde in diesen Fällen, ob aufgrund der Dauer des Aufenthalts und der mittlerweile erfolgten – insbesondere auch wirtschaftlichen – Integration der Aufenthaltstitel verlängert oder widerrufen wird.